

# Alles geregelt?

Seit Beginn des Jahres gilt die sogenannte **Kassensicherungsverordnung mit Belegausgabepflicht**. Sie soll sicherstellen, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall dokumentiert ist, um Manipulationen zu verhindern. Der Unternehmer muss seitdem Kunden den Kassenbeleg in jedem Fall anbieten. Was noch zu beachten ist, beleuchtet der folgende Beitrag von ADS-Autor Jens Haug.

Seit dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Aufzeichnungs- und Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, kurz TSE, verfügen. Der Unternehmer muss zusätzlich Art und Anzahl der in seinem Unternehmen eingesetzten Kassensysteme sowie deren TSE seinem zuständigen Finanzamt melden. Die erste Meldung hätte bis Ende Januar 2020 erfolgen müssen und nachfolgend immer bei Änderungen. Da die technischen Voraussetzungen zurzeit nicht vorliegen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung eine Fristverlängerung zu den Vorschriften zum zertifizierten Sicherheitsmodul und zu den Meldungen bis zum 30. September 2020 vorgesehen. Für ältere Registrierkassen bestehen weitere Verwendungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2022. Voraussetzung dafür ist, dass sie nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und baubedingt nicht mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind – und somit nicht die Anforderungen des § 146a AO ab 2020 erfüllen.



Der Kunde hat das Recht, den Kassenbeleg abzulehnen. Er ist nicht verpflichtet, diesen anzunehmen.

Jens Haug, Leiter der ADS-Zweigniederlassung Offenburg

## KEINE FRISTVERLÄNGERUNG FÜR BELEGE

Seit dem 1. Januar 2020 wurde gleichzeitig die Belegausgabepflicht eingeführt. Diese ist geregelt in § 146a Abs. 2 AO. Wer also mit elektronischen Kassensystemen arbeitet, muss jedem

Kunden einen Beleg über jeden Geschäftsvorfall zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall dokumentiert ist. Diese Regelung soll Manipulationen von Kassensystemen, die Inverkehrbringung von Schwarzgeld und die Hinterziehung von Steuern verhindern. Für die Belegausgabepflicht hat das BMF jedoch keine Fristverlängerung bis zum 30. September 2020 vorgesehen. Sie gilt bereits seit dem 1. Januar 2020.

## KEIN BONDRUCK AUF WUNSCH

Der Kunde hat das Recht, den Kassenbeleg abzulehnen. Er ist also nicht dazu verpflichtet, diesen anzunehmen. Der Unternehmer muss jedoch den Kassenbeleg anbieten; der Bondruck auf Wunsch ist nicht mehr möglich.

Der Unternehmer hat die Wahl, dem Kunden den Kassenbeleg in elektronischer oder in Papierform – gedruckt – anzubieten. Der Beleg muss dem Kunden unmittelbar im Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall zur Verfügung stehen. Auch ein elektronischer Beleg muss in einem standardisierten Format – beispielsweise PDF oder JPG – für den Kunden zugänglich und einsehbar sein.

Für den Unternehmer gibt es die Möglichkeit, sich nach § 146a Abs. 2 Satz 2 AO von der Belegausgabepflicht befreien zu lassen. Dies betrifft in Anlehnung an § 146 Abs. 1 Satz 3 AO den Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen, wie es insbesondere im Einzelhandel der



ILLUSTRATION: NIELS SCHROEDER

Fall ist. Die Entscheidung über eine Befreiung von der Belegausgabepflicht trifft die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Befreiungsantrag muss einmalig gestellt werden. Die Befreiung kann insbesondere im Fall von Missbrauch jederzeit widerrufen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass das BMF von der Befreiungsmöglichkeit kaum Gebrauch machen wird, da entsprechende Anträge nach bisherigen Erfahrungen bereits zurückgewiesen wurden.

Die schädliche Chemikalie (BPA) darf seit 1. Januar 2020 nicht mehr bei der Herstellung von Kassenbelegen verwendet werden. EDEKA setzt beim üblichen Thermodruck von Kassensbons schon seit Jahren phenolfreies und FSC-zertifiziertes Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft ein. Außerdem wird auf chemische Farbtinten verzichtet, sodass die Kassensbons recycelbar sind. Die umweltfreundlichen Kassensbons werden im Verbund nach und nach national eingeführt.

## DEN AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN NACHKOMMEN

Eine Einschränkung der Belegausgabepflicht anhand einer Bagatellgrenze wäre sicherlich sinnvoll, zumal der Bezahlvorgang mit einer sogenannten fortlaufenden Transaktionsnummer zeitgleich in die TSE geschoben wird und ohne Spuren nicht mehr gelöscht werden kann. Diesen Weg geht aktuell Frankreich, das schrittweise die Abschaffung der Bonpflicht für niedrige Beträge plant, sodass ab 2022 Kassenbelege bis 30 Euro nicht mehr ausgegeben werden müssen. Inwieweit dieses Signalwirkung für Deutschland hat, bleibt abzuwarten.

Ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht führt derzeit nicht zu einer Ordnungswidrigkeit, da eine Sanktion in § 379 Abs. 1 AO bislang nicht als Tatbestand aufgeführt ist. Dies kann aber als Indiz dafür gewertet werden, dass der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten nicht ausreichend nachkommt. Sollte also ein Betriebsprüfer vom Finanzamt vor Durchführung einer Kassennachschau einen Probeeinkauf machen und er bekommt keinen Kassenbeleg angeboten, fängt der Tag für den Unternehmer nicht gut an. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 / 63305-5050  
☎ 040 / 63305-95050  
🌐 [www.ads-steuer.de](http://www.ads-steuer.de)

**ADS**  
Was wirklich zählt